

Satzung der Hochschule Furtwangen (HFU) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Senat der Hochschule Furtwangen hat gemäß § 3 Absatz 5, § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), am 26. Oktober 2022 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen:

VORWORT

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien (entsprechend § 2), die für alle wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten.

Alle wissenschaftlich Tätigen sowie die HFU als Stätte von Forschung und Lehre, sind verantwortlich, durch redliches Denken und Handeln wissenschaftliche Integrität zu wahren. Denn durch die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis tragen sie der Verpflichtung Rechnung, das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft zu stärken und zu fördern und wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen zu wirken. In der vorliegenden Satzung definiert die HFU Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Satzung beruht maßgeblich auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG aus dem Jahr 2019.

§ 1 Anwendungsbereich

Alle an der und mit der HFU wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind entsprechend § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 LHG zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

Die HFU gibt diese Grundsätze ihren wissenschaftlich Tätigen und Studierenden bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Die Regelung des Umgangs mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in einer eigenständigen Verfahrensordnung der HFU zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die Vorgaben dieser Satzung und die obengenannte Verfahrensordnung sind verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und Studierenden an der HFU.

§ 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür, dass

1. sich ihr Handeln an den über Disziplinen hinweg gültigen sowie den disziplinspezifisch anerkannten Empfehlungen und Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis sowie an dieser Satzung orientiert,
2. sie lege artis arbeiten,
3. Resultate dokumentieren,
4. alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln,
5. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Dritter wahren sowie
6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zulassen und fördern.

§ 3 Berufsethos

Die wissenschaftlich Tätigen der HFU tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der HFU unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Hochschulleitung gewährleistet und verbessert kontinuierlich die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die wissenschaftlich Tätigen alle rechtlichen und ethischen Standards einhalten können.

Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, unter Berücksichtigung der Chancengleichheit und Vielfaltigkeit („Diversity“).

Die Hochschulleitung gewährleistet geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich Tätigen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals durch Beratung, Mentoring, Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote.

Die Hochschulleitung gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten eindeutig zugewiesen sind und deren Mitgliedern und Angehörigen vermittelt werden.

Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitungen wissenschaftlicher Arbeitseinheiten der HFU tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit, deren angemessene Organisation, Koordination und Zusammenarbeit sowie für deren Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf den Leitungsebenen zu verhindern.

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit werden so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten des wissenschaftlichen Nachwuchses angemessen wahrgenommen werden können.

Wissenschaftlich Tätige sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen an der HFU ein der Karrierestufe

angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung der wissenschaftlich Tätigen folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, die sich aus disziplinspezifischen Kriterien ergeben. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung angemessen einbezogen.

Neben der wissenschaftlichen Leistung fließen weitere Leistungsaspekte in die Bewertung mit ein; beispielsweise Leistungen in der Lehre, im Wissens- und Technologietransfer, der Öffentlichkeitsarbeit, in der akademischen Selbstverwaltung oder Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Einbezogen wird auch die individuelle wissenschaftliche Haltung der wissenschaftlich Tätigen wie z.B. zur Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 7 Ombudspersonen

Die HFU stellt sicher, dass mindestens eine unabhängige Ombudsperson je Standort vorhanden ist, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.

Außerdem richtet sie eine ‚Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein, die jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit Bezug zu einem Mitglied oder Angehörigen der HFU nachgeht. Die Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten geregelt.

§ 8 Forschungsprozess: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die wissenschaftlich Tätigen der HFU führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinn in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinn über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Sie sorgen für eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung und halten fachspezifische Standards und etablierte Methoden ein und achten auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Fehler oder Unstimmigkeiten in öffentlich gemachten Erkenntnissen werden berichtet.

Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die betreffenden wissenschaftlich Tätigen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die wissenschaftlich Tätigen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler

hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.

Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.

Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 9 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen sowie das wissenschaftsakzessorische Personal legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest, so dass sie zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sind.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert, werden ihre Rollen und Verantwortlichkeiten, sofern erforderlich, daran angepasst.

§ 10 Forschungsdesign

Die wissenschaftlich Tätigen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die HFU stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Die wissenschaftlich Tätigen wenden, soweit möglich, Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an (z. B. die Verblindung von Versuchsreihen).

Sie prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit („Diversity“) für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlich Tätige der HFU gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen stets ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und Verträgen mit Dritten resultieren. Für ihre Forschungsvorhaben beurteilen sie die jeweiligen ethischen Aspekte und holen, soweit erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten für ihre Forschungsvorhaben ein.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Wissenschaftlich Tätige machen sich die Folgen und die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte. Die HFU trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer wissenschaftlich Tätigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Die wissenschaftlich Tätigen der HFU treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der aus einem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnisse. Die Nutzung steht insbesondere dem wissenschaftlich Tätigen zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts werden die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen an der Entscheidung beteiligt, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie – zumeist auf dem Wege der Finanzierung – personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.

§ 12 Methoden und Standards

Um Forschungsfragen zu beantworten, wenden die wissenschaftlich Tätigen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Bei Bedarf ergänzen sie spezifische Kompetenzen durch enge Kooperationen.

Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 13 Dokumentation

Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.

Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Eine wichtige Grundlage, Replikationen von Ergebnissen zu ermöglichen, ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die

Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.

Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen die wissenschaftlich Tätigen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein und machen sie, soweit möglich, öffentlich zugänglich. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, beschreiben die wissenschaftlich Tätigen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit zumutbar, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.

Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes zu gegebener Zeit unter Abwägung von Belangen wie Sicherung von Qualifikationsarbeiten, Schutz intellektuellen Eigentums und wirtschaftlicher Fragestellungen, z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen.

Um Forschung überprüfbar, replizierbar, anschlussfähig und nachnutzbar zu machen, sollen entsprechend der FAIR-Prinzipien – Findable, Accessible, Interoperable und Re-usable – auch die der Publikation zugrundeliegenden Daten, Methoden, Materialien, Software und Dokumentationen soweit möglich in von der jeweiligen Fachdisziplin anerkannten Archiven und Repositorien zugänglich gemacht und/oder deren Herkunft kenntlich gemacht werden.

Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Die wissenschaftlich Tätigen der HFU vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen und beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang und zitieren ihre zuvor bereits öffentlich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinären Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 15 Autorschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation leistet.

Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Er liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise an

1. der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens und/oder
2. an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen und/oder

3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen und/oder
4. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Eine Ehrenautorschaft ohne eigenen Beitrag ist nicht zulässig.

Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet keine Mitautorschaft.

Mehrere wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und bestehender Konventionen über die Autorschaft und die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren.

Ohne eine hinreichende, nachprüfbare Begründung darf eine Zustimmung zur Publikation nicht verweigert werden.

Eigene und fremde Vorarbeiten sowie Beiträge sind stets nachvollziehbar zu kennzeichnen.

§ 16 Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren bzw. Herausgeberinnen und Herausgeber wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.

Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien oder Blogs in Betracht.

Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen begutachten, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien verhalten sich stets redlich. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Sie behandeln die ihnen verfügbar gemachten, geheimhaltungsbedürftigen Informationen strikt vertraulich; dies schließt deren eigene Nutzung und Weitergabe an Dritte aus.

§ 18 Archivierung

Die wissenschaftlich Tätigen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und -daten, ihre zugrundeliegenden zentralen Materialien sowie ggf. die eingesetzte Software in geeigneter Form und bewahren sie mindestens 10 Jahre ab der Veröffentlichung auf.

Wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine derartige Archivierung sprechen, wird dies entsprechend dargelegt. Die Hochschule stellt für die interne Archivierung die adäquate Infrastruktur zur Verfügung.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden

Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt.

In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

§ 19 Besondere Art der Bekanntgabe

Diese Satzung wird allen an der HFU wissenschaftlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung übergeben.

Die Übergabe ist zu dokumentieren.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Furtwangen vom 1.6.2019 außer Kraft.

Furtwangen, den 26. Oktober 2022

Prof. Dr. Rolf Schofer

Rektor